

---

## S 8 AS 60/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 60/05
Datum	11.11.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des befristeten Zuschlags zum Arbeitslosengeld II.

Der am 00.00.1949 geborene Kläger bezog bis zum 06.10.2004 Arbeitslosengeld, anschließend bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhielt der Kläger nicht. Das Arbeitslosengeld betrug zuletzt monatlich 998,88 EUR. Ab 01.01.2005 bewilligte die Beklagte die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 345,00 EUR, Kosten der Unterkunft in Höhe von 457,34 EUR und einen befristeten Zuschlag gemäß [§ 24 SGB II](#) in Höhe von 131,00 EUR. Ab 01.03.2005 verringerte sich durch den Umzug des Klägers in eine kleinere Wohnung die Höhe der Kosten der Unterkunft auf 232,68 EUR. Dieser Betrag wurde von der Beklagten direkt an den Vermieter gezahlt.

Auf den Weiterzahlungsantrag vom 24.05.2005, mit dem der Kläger mitgeteilt hatte, dass keine Änderung in den Verhältnissen eingetreten war, bewilligte die Beklagte mit (nicht aktenkundigem) Bescheid vom 16.06.2005 Arbeitslosengeld II

---

ab 01.07.2005 bis zum 31.12.2005. Sie bewilligte weiterhin einen Zuschlag in Höhe von 131,00 EUR bis zum 30.09.2005.

Im Widerspruchsverfahren monierte der Kläger, der Zuschlag sei zu niedrig. Er erreiche nicht 2/3 der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II. Vielmehr stehe dem Kläger der Höchstbetrag in Höhe von 160,00 EUR gemäß [Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) zu.

Mit Bescheid vom 24.08.2005 und Widerspruchsbescheid vom 25.08.2005 berechnete die Beklagte den Zuschlag neu. Im Oktober 2005 stehe dem Kläger ein Zuschlag in Höhe von 76,80 EUR und ab 01.11.2005 ein Zuschlag in Höhe von 64,00 EUR zu. Soweit dem Kläger bis zum 30.09.2005 ein Zuschlag, der über 128,00 EUR hinaus geht, bewilligt wurde, erfolge keine Rückforderung, denn der Kläger könne sich auf Vertrauensschutz berufen. Maßgebend für die Berechnung des Zuschlages sei der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu Beginn des Leistungsanspruchs. Spätere Änderungen führten nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages.

Gegen diese Entscheidung richtete sich die am 00.00.0000 erhobene Klage. Der Kläger meint, der Zuschlag sei nach der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem aktuellen Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II zu berechnen. 2/3 der so berechneten Differenz überstiegen den Höchstbetrag des [Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#), weshalb dieser zu bewilligen sei. Nach Ablauf eines Jahres nach dem Bezug des Arbeitslosengeldes II stehe dem Kläger gemäß [Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) der gemäß [Â§ 24 Abs. 2 SGB II](#) berechnete, jedoch um 50 % verminderte Betrag zu.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 16.06.2005 und 24.08.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2005 zu verurteilen, den befristeten Zuschlag vom 01.07.2005 bis zum 31.10.2005 in Höhe von 160,00 EUR, anschließend in Höhe von 136,00 EUR monatlich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Berechnung des Zuschlages richte sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Bezugs des Arbeitslosengeldes II. Spätere Änderungen im Bedarf führten die Höhe des Zuschlages nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:



---

diesem Sinne auch Herold-Tews in: LÄ¶ns/Herold-Tews, SGB II, Â§ 24 Rdnr. 21). Der Gegenauffassung, wonach der Zuschlag stets neu zu berechnen sein soll, wenn sich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II verÄ¶ndert (so ausdrÄ¶cklich Rixen in: Eicher/Spellbrink, SGB II, Â§ 24 Rdnr. 10) ist auch entgegenzuhalten, dass eine derartige stÄ¶ndige PrÄ¶flicht sehr verwaltungsaufwÄ¶ndig wÄ¶re. Auch dieser Gesichtspunkt ist ein zulÄ¶ssiger Auslegungsgesichtspunkt, denn der GesetzesbegrÄ¶ndung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber ein verwaltungsaufwÄ¶ndiges Verfahren vermeiden wollte ([BT-Drucksache 15/1516](#) a. a. O.). Schlie¶lich belastet die Berechnung des Zuschlags nach den VerhÄ¶ltnissen zu Beginn des Leistungsanspruchs zwar mÄ¶glichlicherweise den einzelnen LeistungsempfÄ¶nger, nicht aber zwingend die LeistungsempfÄ¶nger in ihrer Gesamtheit. Denn ebensowenig, wie der Zuschlag neu zu berechnen ist, wenn der Bedarf sinkt und sich die Differenz erhÄ¶ht, ist es zulÄ¶ssig, den Zuschlag zu vermindern, wenn der Bedarf steigt und sich die Differenz damit vermindert.

Die Beklagte war gemÄ¶¶ [Â§ 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB X](#) berechtigt, den fehlerhaft mit 131,00 EUR berechneten Zuschlag ab 01.10.2005 auf den zutreffenden Betrag in HÄ¶he von 128,00 EUR zu reduzieren. Der KlÄ¶ger kann sich insoweit nicht auf Vertrauensschutz berufen, denn die Beklagte hat diese Reduzierung lediglich mit Wirkung fÄ¶r die Zukunft vorgenommen und es ist nicht ersichtlich, dass der KlÄ¶ger im Hinblick auf den um 3,00 EUR zu hoch berechneten Zuschlag eine VermÄ¶gensdisposition im Sinne des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) getroffen hat.

Weil die Beklagte den Zuschlag mit 128,00 EUR zutreffend berechnet hat, ist es gemÄ¶¶ [Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) zutreffend, diesen nach Ablauf des ersten Jahres um 50 % auf 64,00 EUR zu vermindern. Auf die Frage, ob bei Bewilligung des Zuschlages in HÄ¶he des gemÄ¶¶ [Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) berechneten HÄ¶chstbetrages von 160,00 EUR nach Ablauf eines Jahres dieser gemÄ¶¶ [Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) um 50 % auf 80,00 EUR zu vermindern ist, oder ob nach Ablauf des ersten Jahres 50 % des gemÄ¶¶ [Â§ 24 Abs. 2 SGB II](#) berechneten Zuschlages zu bewilligen ist, kommt es daher vorliegend nicht an. Die Kammer meint jedoch, dass sich aus dem Wortlaut des [Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) ergibt, dass der um 50 % reduzierte HÄ¶chstbetrag, d. h. 80,00 EUR zu bewilligen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.02.2006

Zuletzt verÄ¶ndert am: 23.12.2024